



# **Dienste ohne kommunalem Leistungsauftrag**

## **Merkblatt zum Quartalsmeldeformular 2025**

### **Allgemein**

Dienste sowie zugelassene Pflegefachpersonen melden gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG) innert zehn Tagen nach Ende eines Quartals die Anzahl der beitragsberechtigten Leistungskategorien. Die Meldung ist mit dem vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten Quartalsmeldeformular unter Beilage der erforderlichen Unterlagen vorzunehmen.

### **Meldung der Leistungseinheiten**

Die Meldung der Leistungseinheiten hat pro Quartal über eine geschützte E-Mailadresse zu erfolgen und ist mit dem Quartalsmeldeformular jeweils bis am 10. des Quartalfolgemonats ausschliesslich an **pflegeleistungen@san.gr.ch** einzureichen. Meldungen, welche an eine andere Mailadresse eingereicht werden, werden nicht mehr bearbeitet.

Nach wie vor ist es nicht relevant, ob Sie am 10. des Quartalfolgemonats restlos alle in den Leistungskategorien erbrachten Leistungseinheiten melden können. Allfällige Veränderungen der bereits gemeldeten Leistungseinheiten (Quartalsmeldungen) werden in der Statistik ersichtlich. Die definitive Beitragsberechnung erfolgt anhand der Betriebsdaten, Betriebsrechnung und der weiteren Unterlagen, welche bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Gesundheitsamt einzureichen sind.

### **Tages- und Nachtstruktur**

Spitex Dienste benötigen zur Führung einer Tages- und Nachtstruktur eine separate Betriebsbewilligung und eine zusätzliche ZSR-Nummer. Falls Leistungen in Tages- und Nachtstrukturen erbracht werden, erhalten Spitex Dienste auf Anfrage ein separates Quartalsmeldeformular.

## **Informationen betreffend Leistungen bei Klienten der Invaliden-, Unfall- und Militär-versicherung (IV, UV, MV)**

### **Spitex Leistungen im UV-/MV-Bereich**

An Leistungen für Klientinnen und Klienten im UV-/MV-Bereich werden keine Leistungsbeiträge gemäss Pflegefinanzierung geleistet.

Gemäss Informationen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK ist am 1. Oktober 2024 der revidierte Tarifvertrag IV/UV/MV in Kraft getreten. Gemäss diesem Vertrag wurde der gegenüber der UV/MV in verrechenbaren Tarif auf CHF 125.04/Std. für Abklärung, Beratung und Koordination (KLVa), auf CHF 120.00/Std. für Untersuchung und Behandlungspflege (KLVb) und auf CHF 110.04/Std. für Grundpflege (KLVc) festgelegt.

### **IV-Tarif bei Kindern**

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat den gegenüber der IV verrechenbaren Tarif für Leistungen bei Kindern bis zum vollendeten 20. Lebensjahr per 1. Oktober 2024 neu festgelegt. Für Massnahmen der Abklärung und Beratung (KLVa) gilt der Tarif von Fr. 128.04/Std. und für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung von Fr. 128.04 Std. (KLVb).

Die Leistungen für Massnahmen der Grundpflege (KLVc) bei Kindern (IV-Fällen) sind wie bisher über die Krankenversicherung abzurechnen und als beitragsberechtigte Leistungen auszuweisen.

### **Informationen**

Falls Sie Fragen haben bitten wir Sie, sich auf unserer Webseite zu informieren ([www.gesundheitsamt.gr.ch](http://www.gesundheitsamt.gr.ch)). Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Formulare stehen im Register Bereiche > Institutionen des Gesundheitswesens > Spitex > Pflegefinanzierung zur Verfügung.

Weitergehende Fragen richten Sie an Paula Berni, Gesundheitsamt Graubünden, Tel. 081 257 26 42 / paula.berni@san.gr.ch.

Chur, im März 2025

**Gesundheitsamt Graubünden**